

Presseauskunft vom 5.2.2013

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie am 18. Dezember 2012 gegenüber dem VRS Stellung genommen. Nachfolgend sind wesentliche Aussagen zum Standort WN-25 „Buoher Höhe 1“ – Waiblingen / Korb zusammengefasst.

Zur Einordnung sind einige einführende Bemerkungen wichtig:

Der Rems-Murr-Kreis engagiert sich seit vielen Jahren in besonderer Weise für den Klimaschutz. Beispielhaft seien genannt die Einrichtung einer Geschäftsstelle Klimaschutz und die Gründung einer Energieagentur. Ein umfangreiches Klimaschutzgutachten des Wuppertal-Instituts soll ab 2013 in vier Handlungsfeldern umgesetzt werden. Dem Ausbau erneuerbarer Energien kommt nach unserer Auffassung eine besonders tragende Rolle zu. Wir stehen daher der verstärkten Nutzung der Windkraft grundsätzlich positiv gegenüber.

Mit dem neuen Landesplanungsgesetz wurde die so genannte Schwarz-Weiß-Planung in Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen zum 31. Dezember 2012 aufgehoben. Der vom Verband Region Stuttgart vorgelegte Umweltbericht analysiert und bewertet die möglichen Standorte von künftigen Windenergieanlagen vor dem Hintergrund der möglichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis mit seinen Geschäftsbereichen hat die vom Verband vorgelegte Analyse auf der Grundlage der hier vorliegenden verfeinerten örtlichen Erkenntnisse fachlich überprüft und nachfolgend kommentiert.

Konfliktlage Windkraft und Landschaftsschutz:

Die eingehende Befassung mit den Standorten aus naturschutzfachlicher Sicht hat ein Problem ergeben, das letztlich nur vom Land Baden-Württemberg als Normgeber gelöst werden kann. Die Änderung des Landesplanungsgesetzes allein ist nicht in der Lage, den latenten Widerspruch einer Kollision mit dem Landschaftsschutz aufzulösen. Die nachfolgenden Feststellungen berücksichtigen daher ausdrücklich die geltende Rechtslage, die Landschaft und Naturschutz einen hohen Stellenwert einräumt. Sollte sich das Land dazu entschließen, diese strikten Vorgaben zu lockern, wären die fachlichen Bewertungen im Einzelfall mit anderen Ergebnissen denkbar.

Im Rems-Murr-Kreis befinden sich 16 der 35 laut Planentwurf vorgesehenen Windkraftstandorte ganz oder teilweise in Landschaftsschutzgebiet. **Nach Auskunft des Verbands Region Stuttgart kann der Regionalplan für die Teilfortschreibung Windenergie erst in Kraft treten, wenn die erforderlichen Änderungsverfahren durchgeführt worden sind. Diese Verfahren sind sehr**

zeitaufwändig und müssen ergebnisoffen durchgeführt werden. Es sind 12 verschiedene Landschaftsschutzverordnungen betroffen. Davon fallen vier Verordnungen in die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart (Höhere Naturschutzbehörde). Änderungsverfahren zu Landschaftsschutzgebieten müssen bei der Unteren bzw. Höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes hat die Windkraft-Potentialflächen, welche innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, unter Einbeziehung der Naturschutzbeauftragten für alle 16 Standorte individuell geprüft.

Anmerkungen zum Standort WN-25 „Buocher Höhe 1“ – Waiblingen / Korb:

Zum Landschaftsschutz:

Betroffen ist hier eine extrem exponierte Kantenlage. Es bestehen landschaftlich stärkste Bedenken, das Gebiet als Ganzes großflächig aufzunehmen. Das Gebiet beeinträchtigt in ganz besonderer Weise den Ballungsraum Waiblingen/Korb, das vordere Remstal sowie die höher gelegenen Wohnbereiche von Breuningsweiler und Buoch. Die Landmarken „Korber Kopf“, „Kleinheppacher Kopf“ und „Hörnleskopf“ werden unmittelbar negativ beeinflusst.

Zudem handelt es sich um das am stärksten frequentierte Naherholungsgebiet des Rems-Murr-Kreises. In der Landschaftsbildanalyse des Umweltberichts wurde der Standort mit der höchsten Bewertung (100%) eingestuft. Auch bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken. Ein Teilgebiet sollte vor einer abschließenden Stellungnahme noch genauer untersucht werden. Zur genaueren Beurteilung und Abwägung dieses sensiblen Standorts wären aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde weitergehende, detaillierte Untersuchungen erforderlich. Erst nach Vorliegen dieser Untersuchung kann geprüft werden, ob ein Änderungsverfahren für zwei bis drei Windräder mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet werden kann. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der unabhängige Naturschutzbeauftragte ein Änderungsverfahren des Landschaftsschutzgebiets strikt ablehnt.

Zum Artenschutz:

In der Regel liegen derzeit zu wenige Erkenntnisse bezogen auf den jeweiligen konkreten Standort vor, um verbindliche Aussagen zum Artenschutz treffen zu können. Die entsprechenden Kartierungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. immissionsschutzrechtlicher Einzelverfahren sind abzuwarten.

Hinsichtlich des Standorts WN-25 „Buocher Höhe 1“ – Waiblingen / Korb befinden sich bedeutsame Fledermaus-Winterquartiere (ND 26/15, Stollen/Höhlen) in ca. 300 m Entfernung. Der aktuelle Status bzw. die Belegung ist jedoch nicht bekannt. Bedeutsame Wochenstuben der Grauen Langohren liegen in ca. 700 m Entfernung. Eine Meldung zu Fledermausvorkommen (Flugbeobachtung Abendsegler, Wimperfledermaus und Großes Mausohr) im Waldgebiet / Waldtraufbereich liegt vor. Der aktuelle Status ist jedoch nicht bekannt. Der südexponierte Waldtrauf / Hangleite ist als Zugkorridor der Abendsegler möglich (häufige Zugbeobachtungen

und Schwärmen im Herbst entlang des Mittleren und Unteren Remstals). Ein sehr hohes Konfliktrisiko ist zu erwarten. Unlösbare Artenschutzkonflikte können auftreten.

Zum Forst:

Die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Forst wird primär unter Betrachtung und Abwägung der Faktoren, die für eine Waldumwandlung nach §§ 9-11 LWaldG maßgebend sind, verfasst. Die Zuständigkeit für Waldumwandlungen liegt nach § 9 LWaldG bei der höheren Forstbehörde, nämlich dem Regierungspräsidium Tübingen. Die Untere Forstbehörde wird zwar beteiligt; es kann aber durchaus sein, dass die Höhere Forstbehörde bei ihrem Abwägungsprozess zu einer anderen Einschätzung gelangt als die Untere Forstbehörde. Insofern kann aus den Ausführungen der UFB Rems-Murr-Kreis nicht zwingend geschlossen werden, ob ein Windkraftstandort im Einzelfall genehmigungsfähig ist oder nicht.

Der Standort WN-25 „Buocher Höhe 1“ – Waiblingen/Korb ist wegen der Erschließungsproblematik im Hinblick auf den Artenschutz (alte, ökologisch wertvolle Laubmischwälder, zahlreiche Habitatbäume) und auf die Erholungssituation kritisch zu beurteilen. **Aus forstlicher Sicht geeignet ist lediglich der NW-Teil des Vorranggebietes inkl. des Standortes für die Windmessenanlage.**